

Geschäftsverteilung

für das

Bundesarbeitsgericht

2009

Stand: 1. November 2009

*Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
Hugo-Preuß-Platz 1, 99084 Erfurt*

E-Mail: pressestelle@bundesarbeitsgericht.de

Internet: www.bundesarbeitsgericht.de

Fernsprech-Anschlüsse

Sammelnummer:

Bundesarbeitsgericht Erfurt
- Durchwahl über 2636 -

0361 2636-0

- Telefax-Anschluss

0361 2636-2000

	Zi.-Nr.	Durchw.-Nr.
Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts	3051	1200
Vorzimmer	3050	1201
Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts	3043	1203
Vorzimmer	3044	1204
Pressesprecher	3022	1400
Pressestelle	2039	1427 / 1428
Leiterin der Verwaltung	3055	1205
Vorzimmer	3054	1206
Leiterin der Geschäftsstelle	2042	1401
Sachbearbeiterin für ehrenamtliche Richter	3059	1209
Geschäftsstellen		
1. Senat	3092	1413
2. Senat	3078	1414
3. Senat	3083	1415
4. Senat	3080	1416
5. Senat	2055	1417
6. Senat	2065	1418
7. Senat	3091	1419
8. Senat	2054	1420
9. Senat	2072	1421
10. Senat	2071	1422
Bibliothek	1032	1701
Dokumentation	1001	1601
Poststelle	E006	1111

Geschäftsverteilung
für das
Bundesarbeitsgericht
2009

Geschäftsverteilungsplan

Seite 1 - 10

Besetzungsplan

Seite 11 - 34

Sitzungsplan

Seite 35

Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2009

A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach den zu entscheidenden Rechtsfragen und nicht nach den Streitgegenständen. Maßgebend sind die angefochtene Entscheidung und die Begründung des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.

Fallen die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der Schwerpunkt liegt. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.
2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.
3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung
 - 3.1 im Urteilsverfahren der Vierte Senat,
 - 3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.
4. Nach Ablauf von sechs Monaten seit Eingang der Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsbegründung oder bei terminierten Verfahren bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums.
5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen oder nach Nr. 9 zugeteilte Verfahren erhalten.

6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu entscheiden (z.B. Anfragen, Anträge oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.
7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.
8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.
9. Abweichend von Nr. 1 werden Nichtzulassungsbeschwerden, welche die in Abschnitt B Nr. 2 aufgeführten Gegenstände betreffen, beginnend mit dem (6.) Eingang des jeweiligen Kalendermonats nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf den Dritten, den Neunten und den Zweiten Senat einzeln in der vorstehenden Folge gleichmäßig verteilt. Spätere Abgaben erfolgen an den Zweiten Senat und lassen die Verteilung der übrigen Verfahren unberührt.
10. Anhörungsrügen (§ 78 a ArbGG) bearbeitet der Senat, dessen Entscheidung gerügt wird.

**B. Zuweisung der Geschäfte an die zehn Senate
des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2009**

- 1 Dem **Ersten Senat** sind zugewiesen:
 - 1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.2 Urteils- und Beschlussverfahren sowie Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 1.2.1 Vereinigungsfreiheit,
 - 1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit,
 - 1.2.3 Arbeitskampfrecht,
 - 1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.
 - 1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.
 - 1.4 Verfahren über die Amtsentbindung, die Amtsenthebung und die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.

- 2 Dem **Zweiten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

 - 2.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.2, der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist.
 - 2.2 Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Kündigung.
 - 2.3 Abmahnungen.

3 Dem **Dritten Senat** sind zugewiesen:

- 3.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um Fragen der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung handelt, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden.
- 3.2 Zugelassene Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Erste Senat nach 1.2, der Fünfte Senat nach 5.2 oder der Siebte Senat nach 7.5 zuständig ist.
- 3.3 Urteilsverfahren, soweit es sich um Fragen der Berufsbildung handelt und nicht der Sechste Senat nach 6.2.4 zuständig ist.
- 3.4 Alle sonstigen Streitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.

4 Dem **Vierten Senat** sind zugewiesen:

Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

- 4.1 Tarifvertragsrecht und Recht der Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen in Caritas und Diakonie.
- 4.2 Anwendbarkeit eines Tarifvertrags in seiner Gesamtheit oder eines Tarifwerks auf ein Arbeitsverhältnis.
- 4.3 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung einschließlich der damit verbundenen vorbereitenden Maßnahmen sowie Streitigkeiten, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben.

- 5 Dem **Fünften Senat** sind zugewiesen:
 - 5.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 5.1.1 Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Sechste Senat nach 6.2, der Siebte Senat nach 7.1 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist,
 - 5.1.2 Arbeitnehmerstatus,
 - 5.1.3 Arbeitsentgelt einschließlich der Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Mehrarbeit sowie des entsprechenden Freizeitausgleichs, soweit nicht in 4.3 und 6.1.1 geregelt,
 - 5.1.4 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage einschließlich der Zuschläge und des entsprechenden Freizeitausgleichs,
 - 5.1.5 Arbeitsentgelt iS von § 615 BGB,
 - 5.1.6 Mutterschutz, soweit nicht nach 2.1 der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist,
 - 5.1.7 Arbeitspflicht und Beschäftigungsanspruch, soweit nicht der Vierte Senat nach 4.3 oder der Neunte Senat nach 9.1.10 oder 9.1.11 zuständig ist,
 - 5.2 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
 - 5.3 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1387).

- 6 Dem **Sechsten Senat** sind zugewiesen:
 - 6.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 6.1.1 Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen im öffentlichen Dienst, von Tarifverträgen, an die in einer Rechtsform des bürgerlichen Rechts betriebene Unternehmen gebunden sind, an denen überwiegend juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar Anteile halten, bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Postbank, der Deutschen Telekom einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) und bei den Alliierten Streitkräften sowie von Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen Bereich, einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Ausgenommen sind Eingruppierungsstreitigkeiten, soweit nicht die Vereinbarkeit der Tarifverträge und Dienstordnungen mit höherrangigem Recht in Frage steht, sowie Rechtsstreitigkeiten aus den Rechtsgebieten: 1.1; 2.1; 3.1; 5.1.4, 5.1.6; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1, 9.1.2, 9.1.7 bis 9.1.11; 10.1.1 bis 10.1.4,
 - 6.1.2 Insolvenzrecht.
 - 6.2 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 6.2.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses in anderer Weise als durch Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.1.2 zuständig ist,
 - 6.2.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den vorläufigen Insolvenzverwalter oder den Insolvenzverwalter, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist,
 - 6.2.3 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung bis zum Ablauf der Wartefrist nach dem KSchG und außerhalb des betrieblichen Geltungsbereichs des KSchG ohne Kündigungsschutz besonderer Personengruppen, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist,
 - 6.2.4 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses durch Kündigung.
 - 6.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.

- 7 Dem **Siebten Senat** sind zugewiesen:
- 7.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 7.1.1 Beendigung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Befristung, auf Grund einer Bedingung oder auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden,
 - 7.1.2 Ansprüche auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist, sowie die Begründung eines Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
- 7.2 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsverfassungs-, Personalvertretungs- und kirchlichen Mitarbeitervertretungsrecht um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 7.2.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrates und anderer Organe sowie Organisation und Geschäftsführung,
 - 7.2.2 Rechtsstellung der Organmitglieder,
 - 7.2.3 Kosten der Betriebsrattätigkeit und der Tätigkeit anderer Organe,
 - 7.2.4 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.
- 7.3 Urteils- und Beschlussverfahren zum Status des leitenden Angestellten iS von § 5 BetrVG.
- 7.4 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.
- 7.5 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Beschlussverfahren.

- 8 Dem **Achten Senat** sind zugewiesen:
- 8.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 8.1.1 Schadensersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadensersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen,
 - 8.1.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses,
 - 8.1.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, auf Wiedereinstellung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG.
- 8.2 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1387).

- 9 Dem **Neunten Senat** sind zugewiesen:
- 9.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
- 9.1.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub / Elternzeit, Urlaubsgeld,
- 9.1.2 Vorruhestand, Altersteilzeit,
- 9.1.3 Zeugnis, Arbeitspapiere,
- 9.1.4 Änderung des Arbeitsverhältnisses, soweit nicht der Zweite Senat nach 2.1, der Vierte Senat nach 4.3, der Sechste Senat nach 6.2.3 oder der Siebte Senat nach 7.1.1 zuständig ist,
- 9.1.5 Konkurrentenklage (Art. 33 Abs. 2 GG),
- 9.1.6 Arbeits- und Gesundheitsschutz, soweit nicht der Fünfte Senat nach 5.1.3 zuständig ist,
- 9.1.7 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht,
- 9.1.8 Aufwendungsersatz einschließlich Reisekostenvergütung,
- 9.1.9 Naturalvergütung,
- 9.1.10 Freistellung zur Pflege Dritter.
- 9.1.11 Änderung der Arbeitsaufgaben, Abordnung, Versetzung oder Umsetzung von Arbeitnehmern kraft Weisungsrechts des Arbeitgebers, sofern nicht die Zuständigkeit des Vierten Senats nach 4.3 oder des Fünften Senats nach 5.1.3 bis 5.1.5 gegeben ist, weil die personelle Maßnahme Einfluss auf das geschuldete Arbeitsentgelt hat,
- 9.1.12 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen, einschließlich des Heimarbeitsrechts,
- 9.2 Urteilsverfahren zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX sowie Beschlussverfahren einer nach dem SGB IX gebildeten Arbeitnehmervertretung, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.2 zuständig ist.

- 10 Dem **Zehnten Senat** sind zugewiesen:
 - 10.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:
 - 10.1.1 Gratifikationen, Aktienoptionen und Sondervergütungen aller Art,
 - 10.1.2 Gewinn-, umsatz- oder ergebnisorientierte Zahlungen, Zielvereinbarungen,
 - 10.1.3 Tätigkeitszulage und Erschwerniszulage,
 - 10.1.4 Wettbewerbsrecht, Wettbewerbsverbote, Verschwiegenheitspflicht sowie damit in Zusammenhang stehende Schadensersatzansprüche,
 - 10.1.5 Handelsvertreterrecht,
 - 10.1.6 Zwangsvollstreckungsrecht.
 - 10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aus den Rechtsgebieten: 2.1; 3.1, 3.3; 5.1.4, 5.1.6; 6.2; 7.1.1; 8.1.1, 8.1.3; 9.1.1 soweit nicht Auskunft- oder Beitragsstreitigkeiten betroffen sind, 9.1.2.

**C. Besetzungsplan der Senate des
Bundesarbeitsgerichts ab dem 1. November 2009**

1 Senate

Erster Senat :

Vorsitzende: Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts
S c h m i d t

Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden:

Richter Dr. L i n c k

1. Beisitzer: Richter Dr. L i n c k

2. Beisitzer: Richter Dr. K o c h

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter B r e i n l i n g e r

Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n

Richterin S p e l g e

Richter D r. B i e b l

Zweiter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
K r e f t

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter D r. E y l e r t

1. Beisitzer: Richter D r. E y l e r t

2. Beisitzer: Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n

3. Beisitzerin: Richterin B e r g e r

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Koch
Richterin Gallner
Richterin Dr. Schlew ing

Dritter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Dr. Reinecke

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Zwanziger

1. Beisitzer: Richter Dr. Zwanziger
2. Beisitzerin: Richterin Dr. Schlew ing
3. Beisitzer: Richter Dr. Suckow

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Treber
Richterin Dr. Winter
Richter Dr. Kiel

Vierter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Prof. Beppler

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Creutzfeldt

1. Beisitzer: Richter Creutzfeldt
2. Beisitzer: Richter Dr. Treber
3. Beisitzerin: Richterin Dr. Winter

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin K. S c h m i d t
Richter R e i n f e l d e r
Richter D r. S u c k o w

Fünfter Senat :

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts
D r. M ü l l e r - G l ö g e

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin D r. L a u x

1. Beisitzerin: Richterin D r. L a u x
2. Beisitzer: Richter D r. B i e b l

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter S c h m i t z - S c h o l e m a n n
Richter B r e i n l i n g e r
Richter D r. K o c h
Richterin G a l l n e r

Sechster Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
D r. F i s c h e r m e i e r

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter D r. B r ü h l e r

1. Beisitzer: Richter D r. B r ü h l e r
2. Beisitzerin: Richterin S p e l g e

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter M e s t w e r d t
Richter Dr. B i e b l
Richterin Dr. S c h l e w i n g
Richter Dr. T r e b e r

Siebter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
L i n s e n m a i e r

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin G r ä f l

1. Beisitzerin: Richterin G r ä f l
2. Beisitzer: Richter Dr. K i e l

Regelmäßige Vertreterinnen der Beisitzer:

Richterin S p e l g e
Richterin B e r g e r
Richterin K. S c h m i d t
Richter R e i n f e l d e r

Achter Senat :

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
H a u c k

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter B ö c k

1. Beisitzer: Richter B ö c k
2. Beisitzer: Richter B r e i n l i n g e r
3. Beisitzerin: Richterin K. S c h m i d t

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin Dr. Winter
Richter Mestwerdt
Richter Dr. Suckow

Neunter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Düwell

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Krasshöfer

1. Beisitzer: Richter Krasshöfer
2. Beisitzerin: Richterin Gallner
3. Beisitzer: Richter Reinfelder

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Dr. Biebl
Richter Mestwerdt
Richter Dr. Kiel

Zehnter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter
Prof. Dr. Mikosch

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Marquardt

1. Beisitzerin: Richterin Marquardt
2. Beisitzer: Richter Mestwerdt

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richterin B e r g e r

Richter D r . S u c k o w

Richter R e i n f e l d e r

Richterin K . S c h m i d t

2 Vertretungen

2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richterinnen und Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Abs. 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsidentin und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

**4 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für
das Geschäftsjahr 2009
einschließlich Vertretungsregelung**

1. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Berg, Peter

Brunner, Edgar

Hayen, Ralf-Peter

Dr. Klebe, Thomas

Kunz, Olaf

Platow, Helmut

Spoo, Sibylle

Prof. Dr. Wohlgemuth, Hans Hermann

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Brocker, Ulrich

Dr. Federlin, Gerd

Frischholz, Peter

Dr. Gentz, Manfred

Dr. Hann, Michael

Dr. Münzer, Christian

Rath, Ralf

Wisskirchen, Alfred

Dr. Zumpe, Michael

2. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Baerbaum, Claus-Jürgen

Claes, Ansgar

Eulen, Jan

Falke, Torsten

Dr. Grimberg, Herbert

Löllgen, Frank

Nielebock, Helga

Pitsch, Renate

Röder, Wolf-Jürgen

Schierle, Karlheinz

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Bartel, Hans-Jürgen

Dr. Bartz, Gerhard

Beckerle, Klaus

Frey, Hans-Paul

Gans, Thomas

Krichel, Ulrich

Lücke, Jann

Dr. Niebler, Michael

Dr. Roeckl, Kurt

Dr. Sieg, Rainer

Söller, Wolfgang

3. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Frehse, Heike
Hauschild, Gerhard
Heuser, Walter
Kanzleiter, Gerda
Knüttel, Astrid
Lohre, Karl Werner
Oberhofer, Hermann
Perrong, Martina
Schepers, Hermann-Josef
Seyboth, Marie
Trunsch, Heidi
Wischnath, Hans-Martin

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Beck, Adelbert
Bialojahn, Ulf
Fasbender, Volker
Furchtbar, Günther
Dr. Kaiser, Heinrich
Kappus, Holger
Dr. Möller, Ruth
Dr. Rau, Helmut
Dr. Rödder, Helmut
Dr. Schmidt, Klaus
Stemmer, Ralf
Suckale, Margret

4. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Dierßen, Martina

Hannig, Heinrich

Hess, Thomas

Jürgens, Jürgen

Kiefer, Peter

Kralle-Engeln, Heidemarie

Pfeil, Eva-Maria

Ratayczak, Jürgen

Redeker, Edda

Schmalz, Hubert

Vorderwülbecke, Werner

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bredendiek, Knut

von Dassel, Hans-Dietrich

Drechsler, Wolfgang

Görgens, Norbert

Grimm, Hanno

Hardebusch, Franz-Josef

Klotz, Heinrich

Pieper, Bernhard

Rupprecht, Peter

Valentien, Dietz-Cornelius

Weißelkock, Jens

5. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Buschmann, Hans-Rudolf

Dittrich, Jürgen

Hinrichs, Werner

Kremser, Hans-Jürgen

Mandrossa, Michael

Rehwald, Rainer

Reinders, Jutta

Steinmann, Rolf

Zoller, Günter

Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Dombrowsky, Hans-Michael

Feldmeier, Georg

Haas, Erwin

Heel, Ferdinand

Heyn, Thomas

Prof. Dr. Dr. hc. Hromadka, Wolfgang

Ilgenfritz-Donné, Uwe

Kessel, Bernhard

Sappa, Rüdiger-Gerd

Wolf, Roland

6. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bender, Barbara
Jerchel, Kerstin
Knauß, Dieter
Koch, Reiner
Lorenz, Ute
Markwat, Helga
Schipf, Barbara
Spiekermann, Peter
Stang, Brigitte
Zabel, Uwe

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Augat, Armin
Dr. Beus, Hans Bernhard
Gebert, Hermann
Hoffmann, Manfred
Kapitza, Ernst-Günter
Klapproth, Klaus-Dieter
Lauth, Ulrich
Matiaske, Hartmut
Oye, Volker
Schäferkord, Gerhard
Sieberts, Urban

7. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bea, Werner

Busch, Volker

Coulin, Christian

Prof. Dr. Deinert, Olaf

Güner, Günter

Hökenschnieder, Johannes-Josef

Holzhausen, Erika

Metzinger, Günther

Schiller, Reinhardt

Schuh, Beate

Vorbau, Reinhard-Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Becher, Volker

Dr. Gerschermann, Roland

Glock, Dirk

Hansen, Hans-Carsten

Hoffmann, Jochen

Kley, Wilfried

Krollmann, Helge Martin

Dr. Spie, Ulrich

Willms, Udo

Zwisler, Michael

8. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Brückmann, Harald

Burr, Hermann Hans

Henniger, Andreas

Hickler, Helmut

Koglin, Rosemarie

Dr. Pauli, Hanns

von Schuckmann, Hermann

Schuster, Norbert

Wankel, Sibylle

Warnke, Hartmut

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Avenarius, Friedrich

Döring, Christina

Eimer, Horst

Dr. Hermann, Michael

Dr. Mallmann, Luitwin

Morsch, Sigrid

Schulz, Edmund

Dr. Umfug, Peter

Dr. Vesper, Emil

Dr. Volz, Franz-Eugen

9. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Bruse, Detlev

Faltyn, Harald

Gosch, Ina

Heilmann, Micha

Hintloglou, Nicolaus

Jungermann, Hartmut

Neumann, Sylvia

Otto, Rainer

Pielenz, Cornelia

Preuß, Jens

Wege, Doris

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Dr. Benrath, Gerd

Brossardt, Bertram

Furche, Norbert

Dr. Klosterkemper, Heinrich

Kranzusch, Holger

Lang, Bernhard

Merte, Karin

Müller, Georg

Pfelzer, Burckhard

Ropertz, Claus Jürgen

Dr. Starke, Klaus-Peter

10. Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer

Alex, Mirjam

Effenberger, Ansgar

Feldmann, Sigrid

Großmann, Rudolf

Kiel, Detlev

Ohl, Kay

Petri, Ulrich

Schwitzer, Helga

Trümner, Martina

Zielke, Gabriele

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber

Bittelmeyer, Günter

Frese, Volker

Huber, Walter

Mehnert, Henry

Rudolph, Kerstin

Schlegel, Klaus

Simon, Werner

Staedtler, Lutz

Thiel, Wolfhart

Züfle, Rigo H.

Im Falle der Wiederberufung eines ehrenamtlichen Richters im laufenden Geschäftsjahr bleibt er demselben Senat zugewiesen.

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters kann, wenn die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter mit Schriftwechseladresse in den Postleitzahlbereichen 99..., 07..., 04..., 36..., 34..., 60..., 61..., 06... und 95... herangezogen werden. Die ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der vorstehend angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in dem jeweiligen Bereich mehrere ehrenamtliche Richter erreichbar, so richtet sich ihre Reihenfolge nach dem Alphabet. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Ist auch die Heranziehung eines hiernach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richters nicht möglich oder stößt sie auf erhebliche Schwierigkeiten, so sind die an Gerichtsstelle anwesenden ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Die danach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den zehn Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

Bei Entscheidungen nach § 78 a ArbGG wirken die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste des jeweiligen Senats mit.

**5 Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den
G r o ß e n S e n a t
des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2009**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Dr. Klebe, Thomas

Nielebock, Helga

Regelmäßige Vertreter:

Buschmann, Hans-Rudolf

Platow, Helmut

Perreng, Martina

Seyboth, Marie

Schuster, Norbert

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Federlin, Gerd

Dr. Gentz, Manfred

Wisskirchen, Alfred

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Umfug, Peter

Frey, Hans-Paul

Dr. Brocker, Ulrich

Wolf, Roland

Prof. Dr. Dr. h.c. Hromadka, Wolfgang

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

**D. Entsendung von Richterinnen und Richtern des Bundesarbeitsgerichts in den
Gemeinsamen Senat
der obersten Gerichtshöfe des Bundes für die
Geschäftsjahre 2009 und 2010**

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Die Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für die Geschäftsjahre 2009 und 2010 folgende Richter entsandt:

Erster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. L i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. K o c h

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

B r e i n l i n g e r

Zweiter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. E y l e r t

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht

S c h m i t z - S c h o l e m a n n

Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Z w a n z i g e r

Vertreter:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. S c h l e w i n g

Vierter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. T r e b e r

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht C r e u t z f e l d t

Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B i e b l

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. L a u x

Sechster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. B r ü h l e r

Vertreter:

Richterin am Bundesarbeitsgericht S p e l g e

Siebter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht G r ä f l

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. K i e l

Achter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht B ö c k

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht B r e i n l i n g e r

Neunter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht K r a s s h ö f e r

Vertreter:

Richterin am Bundesarbeitsgericht G a l l n e r

Zehnter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht M a r q u a r d t

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht M e s t w e r d t

Großer Senat:

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts D r . M ü l l e r - G l ö g e

Richter am Bundesarbeitsgericht D r . L i n c k

Vertreter:

Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht D ü w e l l

Richter am Bundesarbeitsgericht S c h m i t z - S c h o l e m a n n

**E. Festlegung der Sitzungstage des Bundesarbeitsgerichts
für das Geschäftsjahr 2009**

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II / III*
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II / III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II / III*
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV
Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I
Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I / IV

* Sitzungssäle II und III verbunden

Präsidium des Bundesarbeitsgerichts

Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts

S c h m i d t

Vizepräsident des Bundesarbeitsgerichts

Dr. M ü l l e r - G l ö g e

Richterin am Bundesarbeitsgericht

G r ä f l

Richter am Bundesarbeitsgericht

Creutzfeldt

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. B r ü h l e r

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. L i n c k

Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. E y l e r t